

66. Jahrgang Nr. 17
Donnerstag, 28. April 2011



i INHALTSVERZEICHNIS	
Bandoneon von Heinrich Band	S. 101
Schiedsmanng Engels für 35 Jahre Ehrenamt geehrt ..	S. 102
Aus dem Stadtrat	S. 102
Bekanntmachungen	S. 102
Auf einen Blick	S. 106

BANDONEON VON HEINRICH BAND KÖNNTE NACH KREFELD ZURÜCKKOMMEN

Der Förderverein für das Kulturbüro der Stadt Krefeld hat eine Kaufoption für ein Heinrich-Band-Bandoneon. Der Krefelder Musikhändler Heinrich Band hat Mitte des 19. Jahrhunderts das Instrument des Tangos in der Samt- und Seidenstadt entwickelt. Laut einer Expertise über dieses Instrument sei, trotz intensiver Recherche, auch in Kreisen von Sammlern und Museen weltweit, kein weiteres erhaltenes Instrument des Heinrich Band aus Krefeld bekannt. Die Kosten für den Ankauf des Bandoneons belaufen sich auf 5 000 Euro. Der Förderverein hat dafür bereits 500 Euro zur Verfügung gestellt.

Mitarbeiter des Kulturbüros haben sich vor einigen Tagen bei dem Eigentümer über den Zustand des Bandoneons informiert. Das Instrument ist in einem vollkommenen Originalzustand erhalten und spielbereit. Das Baujahr liegt vor dem Jahr 1860. Eine genauere zeitliche Eingrenzung sei aber nicht möglich. Die Bauweise sowie die im Koffer und im Instrumenteninneren angebrachten Zettel weisen darauf hin, dass das Fertigungsjahr vor dem Tode Heinrich Bands im Jahr 1860 liegt. Die von einer Fachwerkstatt durchgeführten Restaurierungsarbeiten wurden in einem streng historischen Sinne und mit authentischen Materialien ausgeführt. Das Bandoneon besitzt die von Heinrich Band aus der Konzertina weiterentwickelte Tastatur in sogenannter „Rheinischer Disposition“ mit einem Tonumfang von 100 Tönen. Es ist damit ein unmittelbarer Vorläufer des 142-tönigen Bandoneons in „Rheinischer Disposition“ (oktav), welches in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum Synonym des Tangos in Südamerika wurde.

Heinrich Band wurde am 4. April 1821 in Krefeld geboren und übernahm später das kleine Musikaliengeschäft seines Vaters, 1844 inserierte er erstmals 40- bis 56-tönige Accordions. Dass Band diese Instrumente aus Sachsen bezog, ist unstrittig, aber er verkaufte sie nie als Bandoneons oder „Bandonions“, den Namen gab es noch nicht. Heinrich Band begann, Veränderungen an den gelieferten Instrumenten vorzunehmen. 1848 heißt es in einer Anzeige von Heinrich Band, „durch eine neue Erfindung

haben wir unsere Accordien wieder bedeutend vervollkommnet“. Es ist belegt, dass der Absatz sich sprunghaft steigerte. Die Bezeichnung „Bandoneon“ stammt wohl von einem Geschäftskonkurrenten, um das Instrument von anderen „Accordions“ aus Sachsen abzugrenzen. Mit Auswanderern gelangte das „Bandoneon“ zuerst nach Nord- und dann nach Südamerika. Seine Modulationsfähigkeit, Ausdruckskraft und Klangfarbe machten das Bandoneon zum dem Instrument des Tangos. Heinrich Band starb am 2. Dezember 1860 in Krefeld. Zu seinen Ehren und zur Erinnerung an das nicht-alltägliche Musikinstrument wird in Krefeld alle zwei Jahre ein „Bandoneon-Festival“ veranstaltet.

Das Kulturbüro der Stadt Krefeld wird das 10. Bandoneon-Festival im Jahr 2012 zum Anlass nehmen, den Krefelder Heinrich Band und sein Instrument in ausführlicherer Weise zu präsentieren. In diesem Zusammenhang ist neben der Konzertreihe zusammen mit dem Museum Burg Linn eine Ausstellung zur kultur- und musikhistorischen Bedeutung des Instrumentes geplant. In diese Veranstaltungen könnte das zum Verkauf stehende Heinrich-Band-Bandoneon eingebunden werden.



Der Förderverein für das Kulturbüro der Stadt Krefeld hat eine Kaufoption für ein Heinrich-Band-Bandoneon. Der Krefelder Musikhändler Heinrich Band hat Mitte des 19. Jahrhunderts das Instrument des Tangos in der Samt- und Seidenstadt entwickelt.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Zum Erwerb des Bandoneons bittet der Förderverein für das Kulturbüro der Stadt Krefeld e. V. um Spenden auf das Konto 107318 bei der Sparkasse Krefeld, Bankleitzahl 320 500 00. Auf Wunsch kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Der Förderverein ist über das Kulturbüro erreichbar.

SCHIEDSMANN KARL ENGELS WIRD FÜR 35 JAHRE EHRENAMT GEEHRT

Der Schiedsmann Karl Engels übt bereits seit 35 Jahren dieses Ehrenamt aus. Das „Uerdinger Urgestein“ wird dafür von der Stadt Krefeld ein Buchgeschenk, einen Blumenstrauß und ein Dankeschreiben von Oberbürgermeister Gregor Kathstede erhalten. In seiner langjährigen Laufbahn als Schiedsmann für den Stadtbezirk Uerdingen hat er nicht nur unzählige Streitverfahren geschlichtet, er ist auch als Bürger immer wieder ins Rampenlicht gerückt. Nicht umsonst gilt der gebürtige Uerdinger als „Institution“ und als „wandelndes Lexikon der Rheinstadt“.

Erstmals gewählt und vereidigt wurde er im April 1976. Für sein Engagement erhielt Karl Engels bereits einige Auszeichnungen: Im Jahre 1986 erhielt er den Ehrenteller der Stadt, 2006 das Stadtsiegel. Im Jahre 1989 verlieh ihm der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker das Bundesverdienstkreuz. Offiziell wird Engels dann am Freitag, 27. Mai, anlässlich der Jahrestagung der Bezirksvereinigung Krefeld-Moers im Bund Deutscher Schiedsfrauen und Schiedsmänner am Niederrhein, deren Mitglied er ist, im Rathaus in Brüggen geehrt.

von §§ 67 u. 68 Wasserhaushaltsgesetz sowie §§ 100 bis 104 Landeswassergesetz NW.

Ziel der Anlage des Kleingewässers ist die Schaffung von Laichraum für die dort lebenden Amphibien sowie eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen. Die verlandete Altstromrinne soll hierdurch wieder hergestellt werden. Bei der Baumaßnahme wird das Grundwasser freigelegt. Die Größe der geplanten Wasserfläche beträgt ca. 1.000 m².

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Vorhabensbereich. Hierbei handelt es sich um die Beseitigung von Böden, die kurzzeitige Lagerung des Bodenaushubs, die Inanspruchnahme von feuchtem Grünland, die Lagerungsfläche für den Bodenaushub, die Inanspruchnahme von Flächen für das gesamte Baufeld sowie die Fläche für den Erschließungsweg von der Engerstraße. Weiterhin können Lärmbelastigungen während der Bauphase auftreten.

Da es das Ziel der Maßnahme ist, den Landschaftsraum mit naturnahen Elementen anzureichern, stellt das Vorhaben selbst bereits eine Kompensationsmaßnahme zum Verlust von Böden und die Inanspruchnahme der feuchten Grünfläche dar. Erheblich Auswirkungen auf den Landschaftsraum und die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3 a UVPG ist nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez.
Plenker



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 2. Mai bis 6. Mai 2011 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 3. Mai 2011

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Berufskolleg Vera Beckers

Mittwoch, 4. Mai 2011

17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord gemeinsam mit Ausschuss für Stadtplanung und -sanierung, Rathaus

Donnerstag, 5. Mai 2011

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost,
Grundschule Haus Rath, Neukirchener Straße 3



BEKANNTMACHUNGEN

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER PLANGENEHMIGUNG FÜR DIE ERRICHTUNG EINES KLEINGEWÄSSERS

Bekanntmachung über die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 c u. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG

Der Fachbereich 67 – Grünflächen – beantragt für die Errichtung einer Kleingewässeranlage für den Artenschutz in Krefeld, Engerstraße eine wasserrechtliche Genehmigung auf der Grundlage

INKRAFTTRETEN DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 H – AM WEHRSPICK / AN DE GREITH / FISCHERSSTRASSE / IM PARADIES – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH AM WEHRSPICK 22

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 12.04.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 H beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 H als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 H wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 H – Am Wehrspick/ An de Greith/ Fischersstraße/ Im Paradies – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

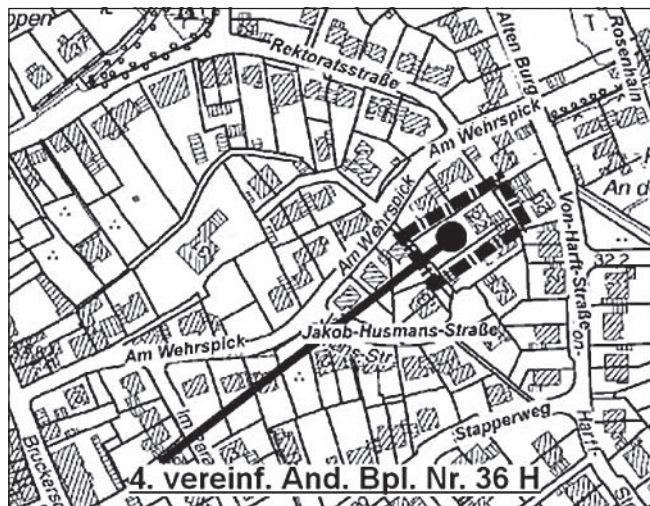
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 18. April 2011

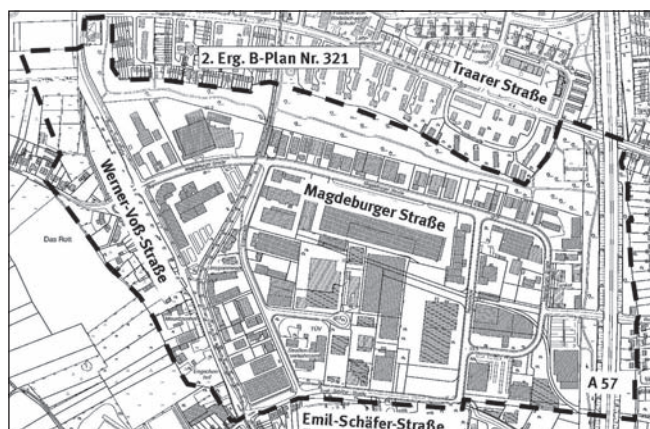
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DER 2. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 321 – GWERBEBEBIET BOCKUM-NORD –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird ein Verfahren eingeleitet, um den Bebauungsplan Nr. 321 – Gewerbegebiet Bockum-Nord – durch weitere textliche Festsetzungen zu ergänzen.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 18. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

INKRAFTTRETEN DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 366 – TAGESERHOLUNGSSTÄTTE „UNTEN IM BRUCH“ (ELFRATHER SEE) – IM BEREICH PARKPLATZ BRUCHWEG

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 12.04.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 366 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 366 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 366 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 366 – Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ (Elfrather See) – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

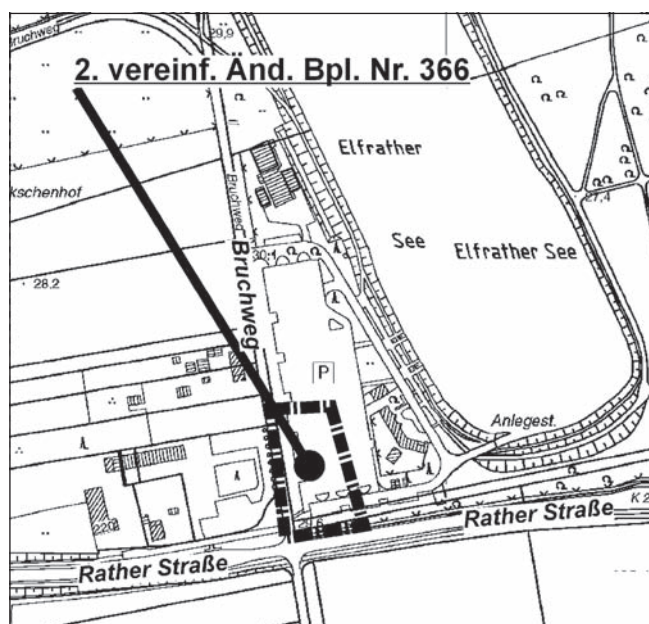
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 18. April 2011

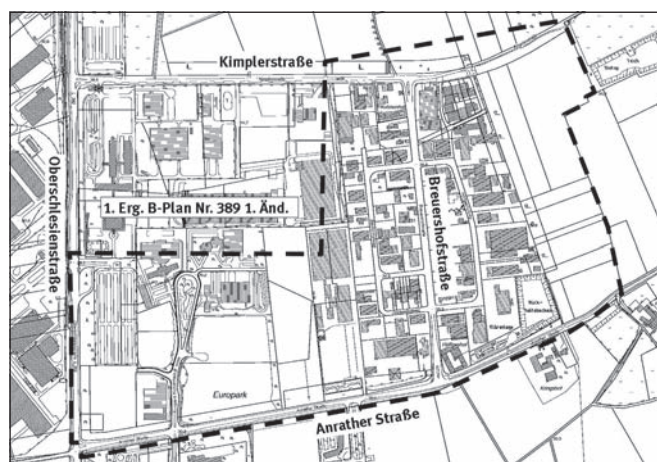
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DER 1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 389 1. ÄNDERUNG – NÖRDLICH ANRATHER STRASSE / ÖSTLICH OBERSCHLESIESTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird ein Verfahren eingeleitet, um den Bebauungsplan Nr. 389 1. Änderung – nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße – durch weitere textliche Festsetzungen zu ergänzen.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 18. April
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Zielke
 Stadtdirektorin

**PARI MOBIL GMBH Hausnotrufzentrale,
 Mühlenstraße 42, Krefeld, Telefon 8 43 33.**

14. ÄNDERUNG DES ENTGELTTARIFIS ZUR ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTSTÄTTEN DER STADT KREFELD VOM 05. JUNI 1985 IN DER FASSUNG VOM 17.12.2007

Vom 19.04.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld vom 05. Juni 1985 beschlossen.

Folgende Änderungen werden ab dem 01.05.2011 bzw. ab dem 01.05.2012 wirksam:

I. Sport-, Turnhallen, Gymnastik-, Tischtennis-, Schieß- und sonstige sportliche genutzte Räume

1. Sportliche Vereins- und Gruppennutzung

	ab 01.05.11		ab 01.05.12	
	gemeinnützige, ortsansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB pro Stunde	übrige Nutzer pro Stunde	gemeinnützige, ortsansässige Organisationen und Mitgliedsvereine des SSB pro Stunde	übrige pro Stunde
a) Sporthallen und Räume bis zu einer Größe von 287 m ²	1,00	6,20	1,10	6,80
b) Sporthallen und Räume in einer Größe von 288 – 539 m ²	1,30	8,40	1,50	9,20
c) Sporthallen in einer Größe von 540 – 799 m ²	2,00	12,30	2,20	13,50
d) Zweifachhallen in einer Größe von 800 – 945 m ²				
– Gesamtnutzung	2,60	16,80	2,90	18,50
– je Segment	1,30	8,40	1,50	9,20
e) Dreifachhallen in einer Größe von 946 – 1215 m ²				
– Gesamtnutzung	4,00	24,60	4,40	27,00
– je Segment	1,30	8,40	1,50	9,20
f) Halle Glockenspitz				
– Gesamtnutzung	8,00	49,60	8,80	54,60
– je Segment	2,60	16,80	2,90	18,50

Die Tarifstellen I. 2. – I. 4. und II. bleiben unverändert.

III. Städtische Eishallen ab 01.05.11 ab 01.05.12

1. Öffentliche Laufzeiten

a) Einzelkarte, gültig für eine Laufzeit	3,50 Euro	4,00 Euro
b) Zwölferkarte, gültig für zwölf Laufzeiten	35,00 Euro	40,00 Euro
c) Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder), gültig für eine Laufzeit	10,00 Euro	10,00 Euro
d) Unsere Familienkarte (Eltern und deren Kinder), gültig für eine Laufzeit,	7,00 Euro	7,00 Euro
e) Kinder bis zu einer Körpergröße von unter 1 Meter haben freien Eintritt		

Die Tarifstellen III. 2. – III. 5. bleiben unverändert.

IV. Bäder ab 01.05.11 ab 01.05.12

1. Badezentrum Bockum, Bad am Stadtpark Fischeln, Stadtbad Uerdingen

a) Einzelkarte	3,50 Euro	4,00 Euro
b) Zwölferkarte	35,00 Euro	40,00 Euro
c) Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	10,00 Euro	10,00 Euro
d) Unsere Familienkarte (Eltern und deren Kinder)	7,00 Euro	7,00 Euro
e) Frühschwimmkarte/ Feierabendkarte	2,50 Euro	3,00 Euro

(gültig für die Frühschwimmzeiten sowie 1 ½ Stunden vor Ende der öffentlichen Badezeiten im Badezentrum Bockum und im Bad am Stadtpark Fischeln)

2. Freibad Hüls

a) Einzelkarte	2,00 Euro	2,50 Euro
b) Zwölferteil	20,00 Euro	25,00 Euro
c) Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	7,00 Euro	7,00 Euro
d) Unsere Familienkarte	5,00 Euro	5,00 Euro

Alle weiteren Tarifstellen bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Dieser Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Krefeld, den 19. April 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

29.04. – 01.05.2011

Franz Kotalla

Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 541865

06.05. – 08.05.2011

Ralf Krüger

Adlerstraße 25, 47798 Krefeld, 67613



APOTHEKENDIENST

Montag, 2. Mai 2011

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Dienstag, 3. Mai 2011

Apotheke am Spröndental, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Mittwoch, 4. Mai 2011

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

Donnerstag, 5. Mai 2011

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Freitag, 6. Mai 2011

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Samstag, 7. Mai 2011

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

Sonntag, 8. Mai 2011

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2

Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.